

# Nebentätigkeiten von Lehrkräften

## Beitrag von „brasstalavista“ vom 4. Juni 2016 08:25

Ich habe nicht 6, sondern 8 Stunden im Kopf, die maximal toleriert werden. Es gibt die sogenannte "Fünftel-Vermutung"; diese besagt, dass von einer Beeinträchtigung der dienstlichen Pflichten ausgegangen wird, wenn die zeitliche Beanspruchung für die Nebentätigkeit 1/5 der regulären wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.

Auf folgender Seite wird alles genauer erklärt; man muss ein bisschen runterscrollen...

[http://www.nebentaetigkeitsrecht.de/ratgeber\\_neben...k\\_2\\_ab\\_seite\\_11](http://www.nebentaetigkeitsrecht.de/ratgeber_neben...k_2_ab_seite_11)

Mich würde interessieren, ob die Untersagungen, die Moebius offenbar regelmäßig mitbekommt, wirklich an den 6 h/Woche liegen.

Eine weit verbreitete Fehlinformation ist übrigens die generelle 6000€-Grenze pro Jahr für Nebenverdienste. Diese gilt nur für Nebentätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes, also für eine andere Behörde. Ansonsten kannst Du mehr verdienen. Allerdings würde bei höheren Verdiensten, die 40% Deines Jahreseinkommens überschreiten, nachgefragt, ob Du de facto nicht einen anderen Hauptberuf hast. ("40%-Vermutung", wird auch im oben stehenden Link erklärt.)

Ich habe selber mit bezahlten Nebentätigkeiten (Konzerte) zu tun, deshalb hatte ich vor einiger Zeit mal eine ausführlichere Google-Sitzung... von der 40%-Vermutung bin ich aber leider weit entfernt! 